



STADT VELBERT
Fachgebiet IV.1.2
Bebauungsplanung und Denkmalschutz

BEBAUUNGSPLAN NR. 532
CARL-ORFF-STRASSE
1.ÄNDERUNG

Gemarkung Großbülthe Flur 4 Maßstab 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom Dez. 2001 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

L.S. gez. Uhlhe
Städt. Vermessungsamt z. A.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

L.S. gez. Uhlhe
Städt. Vermessungsamt z. A.

Entwurf in der Fassung vom 03.02.2003
Fachgebiet IV.1.2
Bebauungsplanung und Denkmalschutz

L.S. gez. Jobst
Fachgebietsleiter

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 17.08.1999 vom Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 01.09.1999 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).

L.S. gez. Gülther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 11.03.2003 und nach örtlicher Bekanntmachung am 31.03.2003 hat der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung vom 08.04.2003 bis 08.05.2003 öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2003 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

L.S. gez. Höhr
Bürgermeister

Mit der örtlichen Bekanntmachung am 30.12.2003 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

L.S. gez. Gülther
Beigeordneter/Stadtbaurat

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung;
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der zur Zeit gültigen Fassung.

HINWEISE

1. Unterteilungen innerhalb der Grünfläche sind sonstige Signaturen, keine Festsetzungen (--- Wegeführung).

2. Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 532-Carl-Orff-Strasse.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In den überbauten Grundstücksflächen des MI-Gebietes, für die ein erforderliches, resultierendes Schalldämm-Maß von R_w >40 dB (A) festgesetzt ist, sind schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinheiten für die zum Schläfen vorgesehenen Aufenthaltsräume und Kinderzimmer vorzusehen, sofern eine ausreichende Belüftung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Die in rotvioletter Farbe vorgenommenen Änderungen erfolgen aufgrund des Ratsbeschlusses über Änderungen vom 16.12.2003.

L.S. gez. Gülther
Beigeordneter/Stadtbaurat

01_Bebauungspläne_07_RechtsaktNrL_30122003

ZEICHENERKLÄRUNG
BESTANDSKARTIERUNG

II Gebäude mit Hausnummer
12 und Anzahl der Vollgeschosse

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Rechter Winkel
Parallel
--- Maßstabslinie

FESTSETZUNGEN gem. BaUGB

WA Allgemeine Wohngebiete

MI Mischgebiete

10 Geschosshöhenzahl als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

g Geschlossener Bauweise

g Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Städtebergengrenzlinie

Bergengrenze

Grünfläche Grünflächen

Parkanlage

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Stellplätze

Ga Garagen

Mi Geh-, Fahr- und Ladungswegen zu bestehenden Flächen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Z.B. R w 30 = erforderliches benanntes Schall- dämmmaß in dB (A)

┌ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

└ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Bebauungen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW

← Frischdung

